



## EHEMALIGEN - UND FÖRDERVEREIN DES CARL - LAEMMLE - GYMNASIUMS LAUPHEIM E.V.

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligen- und Förderverein des Carl-Laemmle-Gymnasiums Laupheim e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Laupheim.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

#### **§2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Freunden und ehemaligen Schülern der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu unterstützen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Gymnasiums und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

#### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mindestens 4 Wochen vor dem Geschäftsjahresende.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- 4) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

#### **§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge**

- 1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu leisten.
- 2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
  - a) Anschaffungen, für die die Schule keine oder nur ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat
  - b) Schulfeste und sonstige schulische Veranstaltungen
  - c) Zuschüsse zu gemeinsamen Unternehmungen von Klassen oder zu Projekten der Schülerschaft (auch an einzelne Schüler)
  - d) Herausgabe des Mitteilungsblattes des Vereins
  - e) Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen der Ganztagsbetreuung, Unterstützung der schulischen Arbeitsgemeinschaften
- 3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
- 4) Besondere Regelungen für die Schließfachvermietung:
  - a) Für die Verwaltung der Schließfächer im Schulgebäude, deren Eigentum der Elternbeirat dem Verein übertragen hat, wird ein gesondertes Konto geführt.
  - b) Die Abwicklung der Schließfachvermietung erfolgt durch den Elternbeirat des CLG in Verbindung mit dem Sekretariat des CLG.
  - c) Die entsprechenden Mieteinnahmen können ausschließlich für Ausgaben verwendet werden, die mit der/dem Elternbeiratsvorsitzenden vorher abgestimmt wurden. Das Vorschlagsrecht sowie ein Vetorecht für die Verwendung der durch die Schließfachvermietung erzielten Mittel hat der/die Elternbeiratsvorsitzende. Diese Beschlüsse sind für den gesamten Vorstand bindend.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung
- 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 7 Vorstand und Beirat**

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. ein/e 1. Vorsitzende/r
  - b. ein/e 2. Vorsitzende/r
  - c. ein/e Schatzmeister/in
  - d. ein/e Schriftführer/in
- 2) Alle Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung direkt zu wählen. Auch eine Wahl von Vorstandsmitgliedern in deren Abwesenheit ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des/r Kandidaten/in vorliegt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes auf der folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt wird bei der folgenden Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für dieses Amt gewählt. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Ämter neu zu besetzen.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Beirat besteht Kraft Amtes aus dem/der Schulleiter/in, dem/der Elternbeiratsvorsitzenden und einem/einer von der SMV zu entsendenden Schülervertreter/in. Außerdem können von der Mitgliederversammlung bis zu 3 Mitglieder zusätzlich in den Beirat gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.  
Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratende Funktion.
- 7) Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Diese haben eine beratende Stimme.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagungsordnungspunkte obligat:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit ausläuft oder deren Posten vakant ist.
  - e) Wahl der Beiratsmitglieder

- f) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören
  - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 5 % der Vereinsmitglieder oder 10 Vereinsmitglieder oder 2 Mitglieder des Vorstands für erforderlich halten. Ein Antrag ist schriftlich bei dem/der Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
- 4) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.
- 5) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 9 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/ der Leiterin der Sitzung und vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 11 Errichtung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.10.1986 errichtet und in den Jahren 1996, 2008 und 2011 geändert.